# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Unterausschuss Jugendhilfeplanung

# **Niederschrift**

über die 9. öffentliche Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 04.07.2017 in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Raum B2-1-02.

#### **Anwesend waren:**

# <u>Ausschussvorsitzende</u>

# Frau Ria von Schrötter

# Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Carola Hartfelder Frau Katja Grassmann Frau Dagmar Wildgrube

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Peter Borowiak

# **Entschuldigt fehlten:**

# Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Detlef Klucke Herr Hartmut Rex Frau Iris Wassermann Frau Gritt Hammer Herr Manfred Janusch

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr Ende der Sitzung: 18:30 Uhr

# Tagesordnung:

# Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Mitteilung der Vorsitzenden
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 25.04.2017

- Information zu den Empfehlungen und Orientierungen zur Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen nach § 17 Abs. 1 KitaG BB
- 5 Verteilung der Personalstellen in der Jugendarbeit und 5-3231/17-II Jugendsozialarbeit ab 2018\*
- 6 Einvernehmensherstellung mit der Kita-Satzung des Amtes 5-3230/17-II Dahme/Mark gemäß § 17 Abs. 3 KitaG Brandenburg\*

#### Öffentlicher Teil

#### TOP 1

# Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung

**Frau von Schrötter** begrüßt die Anwesenden und stellt die frist- und formgerechte Einladung zur Sitzung fest

Es liegen Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung vor. Der TOP 5 wird ersetzt durch den TOP Information zur Herangehensweise zur Verteilung der Personalstellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ab 2018.

Frau Hartfelder bittet darum, dass der TOP 6 dem TOP 4 vorgezogen wird.

Die geänderte Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

#### TOP 2

# Mitteilung der Vorsitzenden

**Frau von Schrötter** legt dar, dass es in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen kam, ob Vorlagen im Unterausschuss-Jugendhilfeplanung (UA-JHP) vorberaten werden oder nicht. **Frau von Schrötter** legt fest, dass alle Beschlussvorlagen für den Jugendhilfeausschuss (JHA) dem UA-JHA vorzulegen sind.

**Frau Hartfelder** stimmt Frau von Schrötter zu, möchte das aber noch einmal im JHA zur Diskussion stellen. **Frau von Schrötter** antwortet darauf, dass es dazu eine Mitteilung im JHA geben kann, aber kein Beschluss dazu gefasst werden muss. Der UA-JHP hat als Gremium ein Recht zu beraten.

**Frau Grassmann** würde dieses Verfahren der Vorberatungen im UA-JHP nicht als Dogma sehen, da es auch Beschlussvorlagen gibt, bei denen der zeitliche Ablauf nicht eingehalten werden kann.

Frau von Schrötter hält an ihrem Verfahren fest.

Frau von Schrötter verweist in diesem Zusammenhang auf die Vorlage, die in der letzten Sitzung des JHA eingebracht worden war. Hierbei ging es um die Aufnahme des örtlichen Elternbeirates als beratendes Mitglied in den JHA. Hier kam es zu Missverständnissen. Das eigentliche Anliegen des JHA war es, dass Vertreter der AG § 78 SGB VIII als beratendes Mitglied in den JHA aufgenommen werden sollten. Diese Vorlage hatte aber einen anderen Inhalt und hierzu erfolgte keine Vorberatung im UA-JHP.

#### **TOP 3**

Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 25.04.2017

Zu der Niederschrift vom 25.04.2017 liegen keine Einwendungen, Anregungen oder Hinweise vor. Sie gilt damit als genehmigt.

#### TOP 4

# Information zu den Empfehlungen und Orientierungen zur Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen nach § 17 Abs. 1 KitaG BB

Die Empfehlungen und Orientierungen zur Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen nach § 17 Abs. 1 KitaG BB enthalten vier Modelle. **Frau Franke** führt dazu Folgendes aus: Modell 1: Begriff der häuslichen Ersparnis als Mindestbeitrag zum Mittagessen

- Dieses Modell ist Ihnen bereits durch UA/JHA bekannt und wurde bisher von der Verwaltung favorisiert.
- Unter Berücksichtigung der aktuellen Regelsätze und inkl. Kochenergie ergibt sich ein Wert von 1,17 € bzw. im Hortbereich 1,60 €.
- Zu bedenken ist dabei, dass sich die Regelsätze und damit auch der Anteil für Nahrungsmittel aufgrund der Sonderauswertung an den unteren Einkommensschichten orientiert.
- Jedoch nehmen alle Kinder einer Einrichtung dasselbe Mittagessen zu sich.

Modell 2: häusliche Ersparnis auf Grundlage der Festlegungen des LASV

- LASV benennt einen Wert von 1.50 €.
- Unter Berücksichtigung der allgemeinen Inflationsrate ergibt sich ein Betrag in Höhe von 1.80 €.
- Zu bedenken ist, dass die ursprüngliche Herleitung im Jahre 2002 auf eine Regelsatzberechnung nach Bundessozialhilfegesetz basierte. BSHG wurde zum 01.01.2005 vom SGB XII abgelöst, womit wir wieder bei der Berechnung nach Modell 1 wären.

Modell 3: Ermittlung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen auf Grundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe des Statistischen Bundesamtes

- Die Berechnung erfolgt im Modell 1, jedoch sind die Daten aus der Studie "Konsumausgaben von Familien für Kinder", welche die Ausgaben aller Haushalte berücksichtigt.
- Unter Berücksichtigung der Preissteigerungen für Nahrungsmittel seit 2008 ergibt sich ein Wert in Höhe von 1.74 €.
- Unberücksichtigt bleiben hier jedoch Kosten für Energie und Be- und Entsorgungskosten.
- Modell wird von der AG 17 besonders empfohlen.

Modell 4: durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen als Höchstbeitrag

- OVG Berlin-Brandenburg lässt offen, wie hoch der ersparte Eigenanteil der Eltern ist, gibt jedoch Hinweise, wie die Ermittlung erfolgen kann:
- In den Wert fließen Rohmaterialien, Grundstoffe, Energie und in entsprechendem Umfang Be- und Entsorgungskosten ein. Personalkosten sind hingegen nicht zu berücksichtigen.
- Die Ermittlung nach diesem Modell ist jedoch mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden.
- Durch dieses Modell werden die tatsächlichen Kosten ermittelt inkl. Großmengenrabatte und sonstige Preisvorteile, die Eltern im Durchschnitt nicht zuteilwerden.
- Es kann auch dazu führen, dass Eltern mit Kindern in kleinen Einrichtungen mit eigener Hausküche einen höheren Zuschuss zahlen als Eltern von Kindern in größeren Einrichtungen und einem Großlieferanten.

**Frau von Schrötter** erinnert, dass die Bürgermeister den Landkreis (LK) gebeten haben, einen Wert zu benennen, an den sie sich orientieren können und der rechtssicher ist.

Über die Rechtsicherheit wurde mehrfach diskutiert. Die Rechtsicherheit ist sehr schwer zu garantieren, weil es keine eindeutige Rechtsprechung dazu gibt. **Frau von Schrötter** stellt fest, dass der UA-JHP jetzt darüber abstimmen müsste, welches Modell favorisiert wird, um eine Empfehlung an den JHA geben zu können.

**Frau Grassmann** tendiert zum Modell 3, wie auch **Frau Hartfelder**. Sie stellt aber die Rechtssicherheit in Frage.

Frau von Schrötter sagt, rechtsicher wäre nur der 0-Wert. Die Modelle sind auch nur Vorschläge und die Kommunen können selbst darüber entscheiden. Das KitaG Brandenburg ist überarbeitet und verabschiedet worden, aber an dem Zuschuss hat man sich nicht herangewagt. Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden somit allein gelassen Sie versteht es nicht, dass sich der Gesetzgeber der Verantwortung entzieht.

Frau von Schrötter plädiert für 1,17 €, weil sie der Meinung ist, dass dies die Familien entlastet. Das ist der Schritt in die richtige Richtung, da wir ein familienfreundlicher LK sein wollen.

**Herr Borowiak** würde es sehr begrüßen, wenn es eine einheitliche Empfehlung im Landkreis Teltow-Fläming (LK TF) geben würde. Er tendiert zum Modell 1.

**Frau von Schrötter** erwidert, dass wir eine Festlegung für den gesamten LK TF nicht treffen können, weil das KitaG dies den Kommunen überlässt. Das was wir beschließen können, findet nur Anwendung in der Kindertagespflege.

**Frau Wildgrube** informiert darüber, dass es vorab Gespräche mit den Trägern der freien Jugendhilfe gab. Diese tendieren zum Modell 3.

**Frau Gurske** verweist erneut auf die Diskussion in Bezug auf die Heranziehung der Regelbedarfsfestellungsverodnung. Es ist ein rechtsicherer Betrag ermittelt worden, aber es ist nicht belegt, dass es der Durchschnitt ist.

**Frau Hartfelder** berichtet von den familiären Erfahrungen. Hier werden 3,15 € bezahlt und die Eltern haben sich nie darüber beklagt.

**Frau von Schrötter** erwidert, dass sie andere Fälle kennt. Das bringt uns in der Diskussion auch nicht weiter, da wir über alle Eltern diskutieren.

Herr Ennullat bezieht sich auf das Gesagte von Frau Hartfelder und schätzt ein, dass hier zu viel gezahlt wurde. Und genau darum geht es. Wir haben eine gesetzliche Grundlage und damit möchten wir eine Rechtsicherheit für alle Eltern und Träger erzielen.

**Frau Grassmann** sagt, dass in den wenigsten Kita noch selber gekocht wird. Je geringer der Elternbeitrag desto höher ist der Differenzbetrag, den die Kommune bezahlen muss. Ein gutes Essen ist für 2 € in einer gewissen Qualität nicht zu haben. Somit zwingen wir die Träger eigentlich die billigsten Essensanbieter zu wählen.

Herr Ennullat wiederholt, dass die 2 €, die in der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im LK TF festgeschrieben ist, zu hoch ist. Er bittet die Anwesenden darauf hinzuwirken, dass dies rechtwidrig ist.

Dass ist hier eine Entscheidung für den LK, so **Frau von Schrötter.** Wir reden nur über den Zuschuss für das Essen in der Kindertagespflege.

**Frau Hartfelder** fragt nach, ob es Klagen gegen die 2 € gibt. **Frau Gurske** verneint das. Aber es gibt Klagen im Kita-Bereich.

Frau von Schrötter bekräftigt ihr Anliegen. Wir haben den Auftrag für das Wohl der Kinder zu sorgen. Ihr fällt es relativ leicht, den niedrigsten Beitrag für die kreisliche Aufgabe zu benennen, weil wir uns das Ziel gesetzt haben kinder- und familienfreundlicher LK zu sein. Unter diesem Grundsatz kann sie sich ganz klar positionieren. Sie hat eher Schwierigkeiten, zu sagen, dass die 2 € der richtige Wert ist. Wenn der 1,17 € oder 1,74 € zur Diskussion steht, dann würde sie sich am niedrigsten Wert orientieren.

**Frau Gurske** ergänzt, dass der Wert zwar durchgeprüft wurde, aber nicht den Durchschnitt abbildet. Und hier liegt der Knackpunkt.

Frau von Schrötter stellt fest, dass sich der JHA damit erneut befassen muss.

Frau von Schrötter stimmt über das Modell 1 und 3 ab:

Abstimmungsergebnis zum Modell 1:

Ja 4 Nein 1

Abstimmungsergebnis zum Modell 3

Ja 1 Nein 4

Mehrheitlich bei einer Gegenstimme wurde beschlossen, dass die Verwaltung das Modell 1 mit 1,17 € dem JHA vorlegt.

**Herr Ennullat** teilt den Anwesenden mit, dass die Verwaltung dazu jetzt eine Beschlussvorlage für den JHA am 27.09.2017 vorbereiten wird.

#### **TOP 5**

Verteilung der Personalstellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ab 2018 (5-3231/17-II)

Frau Gussow erläutert die Rücknahme der Vorlage Nr. 5-3231-17-II. Sie verweist auf den Beschluss vom 05.11.2014, der unter anderem besagt, dass das Konzept zur Jugendarbeit und Sozialarbeit an Schule evaluiert werden soll. Es gibt dazu zwar im Sachverhalt Ausführungen, aber die Evaluation liegt den Mitgliedern nicht vor. Die Verwaltung muss nun den Beschluss zunächst umsetzen. Die Evaluation muss die Umsetzung der Sozialarbeit an den Grundschule, der Sozialarbeit an den anderen Schulformen und der Jugendarbeit beinhalten. Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit der Sozialarbeit an Gymnasien. Dazu wird in der Sitzung des UA-JHP am 12.09.2017 das Ergebnis der Evaluation bzw. Reflektion des Konzeptes vorgelegt.

Frau Gussow führt weiter aus, dass das vorliegenden Modell alle Stellen im Rahmen des Personalstellenprogramms, auch die bereits beschlossen für die Jugendarbeit für junge Geflüchtete und die Stellen für die Sozialarbeit an Grundschulen umfasst. Es gibt also nicht mehr zwei sondern nur noch ein Modell. Auch hierzu wird die Verwaltung dann die entsprechenden Begründungen vorlegen Der Schwerpunkt bei der Verteilung der Personalstellen im Rahmen des Personalstellenprogramms ist, dass mehr Stellenanteile für die Jugendarbeit bereitgestellt werden sollen. Das ist ein Ergebnis der Evaluation. Hierzu werden gerade die Kommunen beteiligt, um zu prüfen, ob diese in der Lage sind, ggf. mehr Stellenanteile zu finanzieren. Ein weiterer Punkt ist die Sozialraumorientierung. Hier ist in Abstimmung mit den Kommunen zu prüfen, ob die Stellenanteile innerhalb eines Planungsraumes eingesetzt werden können, ohne explizit die Leistungsbereiche festzulegen. Klärungsbedarf besteht noch im Rahmen der Haushaltsplanung. Hier sind die notwendigen Mehrkosten zu prüfen.

Frau von Schrötter sagt, dass wir bisher immer 32 Stellen hatten und sieben weitere dazu gekommen sind. Mit den sieben Stellen decken wir aber nicht flächendeckend die Sozialarbeit an Grundschulen. Sie fragt nach, ob es ein erklärtes Ziel ist, alle Grundschulen (GS) mit einer halben Sozialarbeiterstelle zu bestücken? Das begrüßt Frau von Schrötter. Schon das alleine wird mit Mehrkosten verbunden sein. Das heißt, wenn wir jetzt alle GS mit Sozialarbeiterstellen versehen, dann geht das zu Lasten der Jugendarbeit. Kann das sein, dass dann die offene Jugendarbeit in den Kommunen oder der Bedarf zurückgeht. Oder reduzieren wir einfach diesen wichtigen Aufgabenbereich zu Gunsten der GS.

Frau Gussow erklärt, dass das Konzept beide Leistungsbereiche – Jugendarbeit und Sozialarbeit an Schulen – umfasst. In den Evaluations- und Reflexionsgesprächen mit dem Fachbereich der Jugendförderung sind wir zu der Schlussfolgerung gekommen, durchaus den Fokus verstärkt auf die Jugendarbeit zu legen. Dabei geht es nicht um die Schaffung von Stellen in einem Jugendclub sondern um die Ausrichtung der Bedarfe in den Planungsräumen. Hier spielt wieder die Sozialraumorientierung eine Rolle. Das heißt, es gibt ein Team von Sozialarbeitern in einem bestimmten Sozialraum, das dann bedarfsgerecht die Leistungsbereiche abdeckt.

**Frau Gussow** ergänzt, dass derzeit 20 GS einen 0,5 Stellenanteil haben. Die Deckung der Stellenanteile für die GS ist derzeit nicht über die 39 Stellen vorgesehen.

**Frau Grassmann** und **Frau von Schrötter** begrüßen den Ansatz der Sozialraumorientierung.

Frau von Schrötter sieht ein Problem bei der Jugendsozialarbeit an Schule gemäß § 13 SGB VIII. Die Jugendarbeit unterliegt den §§ 11 und 12 SGB VIII. Die gesetzlichen Ausrichtungen sind somit unterschiedlich. Während die Jugendarbeit sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendliche wendet, ist die Ausrichtung der Sozialarbeit an Schule an den sozial Benachteiligten orientiert. Wir haben immer das Problem an der Schule, an welche Kinder sich ein Sozialarbeiter schwerpunktmäßig wenden soll, um dem Gesetz zu entsprechen. Frau von Schrötter gibt dies zu bedenken.

Herr Müller (Sachbearbeiter Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit) bezieht sich auf die Qualitätsstandards. In denen sind die Standorte Schule, der öffentlichen Raum und die Jugendclubs enthalten. Wenn wir uns jetzt z. B. an eine Grundschule begeben, dann haben wir dort alle Kinder und die Zielgruppe der Benachteiligten. Hier wird dann geschaut, welche Handlungsfelder zum Tragen kommen. Das besondere an der GS ist, dass hier die Eltern mit berücksichtigt werden. Es erfolgte eine Unterscheidung der Zielgruppen: in eine Primärzielgruppe und eine Sekundarzielgruppe. Das sind Eltern und Lehrer etc.

**Frau Gussow** verweist darauf, dass es sich hierbei um zwei verschiedene Aspekte handelt. Zum einen geht es um das Modell und die Verteilung der Stellen und zum anderen um die fachliche / sozialräumliche Umsetzung.

Die Umsetzung ist mit den Kommunen und Trägern der freien Jugendhilfe auszuhandeln. Problematisch ist die Finanzierung entsprechend des §§ 11 und 13 SGB VIII.

Frau von Schrötter berichtet über den Bildungsausschuss, in dem es eine Diskussion zum gemeinsamen Lernen gab, also zur Inklusion. Es wurde gesagt, dass dies hervorragend gelingt, weil gemeinsames Lernen fast an jeder GS stattfindet und weil zukünftig jede GS einen Sozialarbeiter haben wird. Damit soll das gemeinsame Lernen unterstützt und befördert werden. Das ist ein Missbrauch, so Frau von Schrötter. Dann sollen auch die Sozialarbeiter nicht über die Jugendhilfe finanziert werden sondern über die Schule. Unsere Sozialarbeiter an Grundschule sind nicht für das gemeinsame Lernen eingesetzt.

**Frau Grassmann** möchte die Zeitschiene zur Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege wissen, die zum 01.01.2018 in Kraft treten soll.

Der Kenntnisstand von **Frau Gurske** ist, dass ein Fragebogen an alle Tagespflegepersonen (TPP) versandt wurde, um Wünsche, Anregungen und Hinweise zu formulieren. Diese fließen dann in die Richtlinie ein, die derzeit intern evaluiert wird. In der AG Qualitätsentwicklung wird dann eine Diskussion mit den TPP stattfinden. Die materielle Situation der TPP wird seitens der Kreisverwaltung verbessert werden. Insgesamt werden Mehrkosten für die Kindertagespflege in Höhe von 1,1 Mio. € entstehen. Es muss aber auch darauf geachtet werden, dass die Kindertagespflege in ihrer besonderen Qualität erhalten bleibt. Man kann nicht auf der einen Seite die Privilegien einer Selbständigkeit haben und auf der anderen Seite gleichzeitig die Privilegien einer Angestelltensituation fordern. Die TPP sind selbständig, da wird es immer eine Differenzierung geben.

**Frau Grassmann** fragt nach, wenn eine Tagespflegeperson angestellt ist, ob diese dann auch das Gehalt einer Kita-Erzieherin erhält.

Dazu meint **Frau Gurske**, dass eine staatlich anerkannte Erzieherin eine 5-jährige Ausbildung (2 Jahre Sozialassistent und 3 Jahre Erzieher) absolvieren muss Im Land Brandenburg ist gegenwärtig die Situation, dass man mit einer 160-Stunden Qualifikation Tagespflegeperson sein darf. Es gibt Modelle, die sich auch am S-Tarif anlehnen, aber es wird nie eine Gleichstellung mit einer Kita-Erzieherin geben.

#### TOP 6

Einvernehmensherstellung mit der Kita-Satzung des Amtes Dahme/Mark gemäß § 17 Abs. 3 KitaG Brandenburg\* (5-3230/17-II)

**Frau Franke** (Sachbearbeiterin Kita-Finanzierung) informiert, dass die Einhaltung der Grundsätze geprüft wurde und es hierzu regelmäßige Gespräche mit dem Amt Dahme/Mark gegeben hat. Alle Grundsätze wurden eingehalten. Im Ergebnis dessen, schlägt die Verwaltung vor, Einvernehmen herzustellen.

**Frau Hartfelder** berichtet, dass sie bei der Erarbeitung der Satzung mitgewirkt und die Diskussion sehr intensiv begleitet hat. Sie teilt den Anwesenden mit, dass sie ein Schreiben von Frau Fermann erhalten hat, indem die Verwaltung moniert, dass die Beiträge für Geringverdiener (ALG II-Empfänger) zu gering wären. Das hat sie noch nie erlebt, da es bisher immer um die Besserverdiener ging. Frau Hartfelder kann sagen, dass es Eltern gibt, die mit dieser Satzung einverstanden sind.

#### Abstimmungsergebnis:

Luckenwalde, d. 16.08.2017

Die Vorlage-Nr. 5-3230/17-II wird einstimmig dem JHA empfohlen.

Frau von Schrötter	Frau Gussow
Vorsitzende	Protokollantin